

# MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach,  
Telefon 02233/522 88 Fax 02233/522 88 20  
[gemeinde@tullnerbach.gv.at](mailto:gemeinde@tullnerbach.gv.at)

## Förderungsrichtlinien

für

## ENERGIESPARENDE und EMISSIONSMINDERNDE MASSNAHMEN

### Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. **Vor Umsetzung der Maßnahme muss die kostenlose Energieberatung der Marktgemeinde Tullnerbach in Anspruch genommen werden.** Im Zuge dieser Beratung kann auch der Nachweis über die besonderen Fördervoraussetzungen erbracht werden. Ohne den Nachweis über die erfolgte Beratung kann keine Förderung gewährt werden.
2. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
3. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tullnerbach befinden.
4. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Tullnerbach haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
5. Je Förderungswerber können pro Jahr nur 2 energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von fünf Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Tullnerbach gewährt werden.

### Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.

2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

### **Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen**

Die Marktgemeinde Tullnerbach gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

#### **1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile**

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Gemeinde Tullnerbach, der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

<b>Gedämmter Bauteil</b>	<b>U-Wert nach erfolgter Sanierung ≤</b>	<b>Ausbezahlter Zuschuss</b>
Außenwand	≤ 0,25	20 %, max. 450,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	≤ 0.2	30%, max. 300,-
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	≤ 0,35	20%, max. 450,-

Für Teilflächen, etwa den halben Dachboden, wird keine Förderung gewährt. Bei Dämmung der Außenfassaden muss zumindest eine Fassadenseite zur Gänze gedämmt werden. Für den Austausch von Fenstern als Einzelmaßnahme wird keine Förderung gewährt.

#### **2. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung**

<b>Anlagenart</b>	<b>Ausbezahlter Zuschuss</b>
Warmwasserbereitung	10%, max. € 450,00
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	10%, max. € 450,00

Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede weitere Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

### 3. Förderung von Biomasseheizung

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. **Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.**

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)** mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 150,00

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der genannten Nachweise oder die Förderungszusicherung der NÖ- Wohnbauförderung.

### Verfahren

1. Vor Umsetzung der Maßnahme muss eine kostenlose Energieberatung durch die Marktgemeinde Tullnerbach in Anspruch genommen werden. Im Zuge dieser Beratung erfolgt der Nachweis über die Fördervoraussetzungen.
2. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Tullnerbach aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
3. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
4. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - 4.1. Bestätigung über die Inanspruchnahme der kostenlosen Energieberatung durch die Marktgemeinde Tullnerbach inklusive Nachweis über die besonderen Fördervoraussetzungen
  - 4.2. Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 1996 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
  - 4.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
5. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzu-

bringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)

6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

### **Kontrolle**

Die Marktgemeinde Tullnerbach behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

### **Widerruf**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

### **Gesamtausmaß**

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

### **Rechtliche Natur der Förderung**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Tullnerbach. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

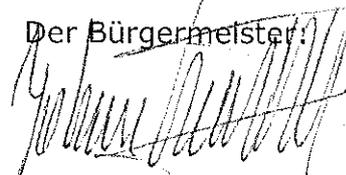
### **Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 27. 06. 2011 beschlossen wurden, gelten ab 01. 07.2011.

Alle vorher gültigen Richtlinien des Gemeinderates vom treten gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach

Der Bürgermeister:



Johann Novomestsky

### **Hinweis:**

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Tullnerbach ([www.tullnerbach.gv.at](http://www.tullnerbach.gv.at)) heruntergeladen werden!